

Bundesgericht urteilt für die Meinungsfreiheit



Die Stadt Genf hat sich vor einem Jahr geweigert, dem französisch-kamerunische Komiker Dieudonné (der von Gott gegebene – Foto), der trotz seiner dunklen Hautfarbe als rechtsradikaler Rassist gilt, einen Saal für einen Auftritt zu vermieten. Damit hat die Stadt Genf gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung verstoßen urteilt jetzt als oberste Instanz das Schweizer Bundesgericht.

Dieudonné, der dem Front National und der damit verbundenen Problematik nahe steht, muss man gewiss nicht mögen, aber anscheinend doch reden lassen.

Das *Bieler Tagblatt* schreibt:

Die Richter in Lausanne halten der Stadt entgegen, dass sie bei der Vergabe des Saals hoheitlich handelt und entsprechend zur Einhaltung der Grundrechte verpflichtet sei. Im Fall von Dieudonné habe die Stadt eine Art „vorgängiger Zensur“ ausgeübt und die Meinungsäußerungsfreiheit verletzt.

Dass sich der Komiker in der Vergangenheit mehrfach provokativ oder in stoßender Weise geäußert habe, erlaube es nicht, ihm öffentliche Auftritte zu verbieten. Das Bundesgericht stellt gleichzeitig klar, dass eine Miet-Verweigerung durchaus rechtmäßig sein kann, wenn bestimmte Bedingungen vorliegen.

Bei Dieudonné wäre dies etwa der Fall gewesen, wenn er in seinem Stück die Grenze zur Strafbarkeit überschritten hätte, etwa durch einen Verstoß gegen das Verbot der Rassendiskriminierung oder durch die Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit. Entsprechendes habe das Verwaltungsgericht indessen nicht festgestellt.

Ausschnitt aus dem Programm „Sandrine“: